

# Schutzkonzept Prävention in der Stadtkirche Kolbermoor

Stand: 2021-03-02

## Inhalt

Präambel /Vorwort .....	2
1 Grundlegendes .....	2
1.1 Präventionsansatz.....	2
1.2 Begriffsdefinitionen .....	2
1.2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.....	2
1.2.2 Prävention .....	3
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person.....	3
1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung .....	3
2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen.....	3
3 Social Media.....	5
Im Umgang mit Social Media-Plattformen und Messengerdiensten sind sich die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ihrer Rolle bewusst und kommunizieren verantwortungsbewusst.....	5
4 Personalauswahl der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Stadtkirche.....	5
5 Kommunikation, Dokumentation und Intervention.....	5
Wir wollen achtsam miteinander sprechen, d.h.:.....	5
- Keine abfällige oder abwertende Sprache oder Bilder.....	5
- Nicht über Abwesende sprechen.....	5
- Keine sexualisierte Sprache .....	5
- Jeden Menschen zu Wort kommen lassen .....	5
- Diskretion wahren.....	5
6 Nachhaltige Aufarbeitung.....	6
7 Qualitätsmanagement .....	7
9 Kontakte und Hilfsangebote .....	8
M1: Verhaltensempfehlung: Verdacht aus familiärem/ sozialem Umfeld. ....	9
M2 Handlungsempfehlung: bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen.....	10
M3: Handlungsleitfaden „Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“ .....	12

## Präambel /Vorwort

Die Stadtkirche Kolbermoor mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden trägt die Sorge für viele Gläubige. Wo Menschen zusammenkommen, braucht es eine besondere Achtsamkeit im Sprechen und Handeln und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz. Die oberste Maxime, an der wir hier in der Stadtkirche Kolbermoor festhalten, ist „Miteinander achtsam leben“.

Das Schutzkonzept will:

- (1) Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband gibt
- (2) Einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben
- (3) Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen und größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum der Stadtkirche wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen jeden Alters, aber auch der haupt- und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

## 1 Grundlegendes

### 1.1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

### 1.2 Begriffsdefinitionen

#### 1.2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach §182 StGB liegt vor, wenn eine Person – mit oder ohne Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt - sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

### 1.2.2 Prävention

Unser Verständnis von Prävention ist:

- sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen (Vorbeugen)
- grenzverletzendes Verhalten zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen (Intervention)
- Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern. (Rehabilitation)

### 1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) der Erzdiözese München und Freising in §9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person wird in der Stadtkirche Kolbermoor umgesetzt. (Kontakt s. Punkt 9: Kontakte und Hilfsangebote).

### 1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder haupt- und ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben.

## 2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

Sakramente sind Zeichen der Zuwendung Gottes zu den Menschen und beinhalten häufig auch Berührungen wie eine Salbung oder eine Handauflegung. Die Riten innerhalb sakramentaler Feiern, die mit einer Berührung einhergehen, werden vor der Spendung des Sakraments in einem Gespräch geklärt. Können Menschen, die ein Sakrament empfangen, noch nicht für sich selbst sprechen wie z.B. bei der Säuglings- oder Kindertaufe, werden die Riten mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Kommen Menschen zu einem Krankensalbungsgottesdienst, kann von einem Einverständnis der Berührung ausgegangen werden, wenn sie zum Empfang des Sakraments vor den Priester treten.

Gruppentreffen (Sakramentenvorbereitung, Kinderbibeltage oder Ministranten) finden in den Räumen der Pfarrei mit mind. zwei Leitenden statt. Termine sind öffentlich bekannt.

Ehrenamtliche Gruppenverantwortliche werden für das Thema „Nähe und Distanz“ sensibilisiert. **Ungefragte Berührungen sind nicht zulässig.**

Besonderes Augenmerk legen wir auf Situationen wie:

- Ankleiden von Ministranten
- Segnung von Kindern z.B. beim Kommuniongang. **Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes oder der Eltern wird respektiert.**
- Spiele und Übungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt. (Gruppenstunden, Ausflüge etc.)
- Proben von Kinder- und Jugendchören und Musikgruppen

Im Falle eines Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Schutzbefohlenen **wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist** (z.B. im Bürobereich, während Bürozeiten). Schutzbefohlene werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen **nicht in private Räume** mitgenommen. **Eltern und Kollegen werden darüber informiert, dass ein Einzelgespräch stattfindet.** Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht. **Es ist niemals angemessen, das Gespräch auf die eigene Sexualität zu lenken.**

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden mit Schutzbefohlenen in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch mit Schutzbefohlenen aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet. Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt.

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt.

Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ...). Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

### 3 Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu wahren.

Im Umgang mit Social Media-Plattformen und Messenger - Diensten sind sich die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ihrer Rolle bewusst und kommunizieren verantwortungsbewusst.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen - bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen - in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Stadtkirche wirkenden Personen.

### 4 Personalauswahl der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Stadtkirche

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz der Stadtkirche hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Annahme seitens des Bewerbers wird durch Unterschrift bestätigt. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, der Selbstverpflichtung und der Datenschutzerklärung ist für alle Mitarbeiter der Stadtkirche Voraussetzung für eine Anstellung.

Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das Neu - Erlernte zu informieren.

### 5 Kommunikation, Dokumentation und Intervention

Wir wollen achtsam miteinander sprechen, d.h.:

- Keine abfällige oder abwertende Sprache oder Bilder
- Nicht über Abwesende sprechen
- Keine sexualisierte Sprache
- Jeden Menschen zu Wort kommen lassen
- Diskretion wahren

Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Stadtkirche. In der Stadtkirche Kolbermoor steht dafür die in Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung. An sie gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers und die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität.

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Oberste Priorität hat der sofortige Schutz der vom Missbrauch

betroffenen und möglicher weiterer gefährdeter Personen. Prävention bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit der in Präventionsfragen geschulten Person der Stadtkirche zusammen, die wiederum in Kontakt mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese steht. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 C/C) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheits- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407bis 418).

Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben (M1-M3).

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche und notwendige Verfahrensweise. Für die Dokumentation stehen in der Stadtkirche Formulare zur Dokumentation eines Sachverhalts und zum Verlauf der weiteren Behandlung des Sachverhalts zur Verfügung (siehe Anhang D1 und D2). Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

## **6 Nachhaltige Aufarbeitung**

Wir suchen schnelle und angemessene Hilfe für Betroffene, KollegInnen, Leitung. Wir erarbeiten konkrete Maßnahmen für eine zukünftige Verbesserung des Schutzes. Wir stehen dazu, wenn unsere Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Durch dieses Schutzkonzept sollen Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst.

Die Seelsorger der Stadtkirche sind sensibilisiert, nach einem erfolgten Vorfall dieses Thema innerhalb der Stadtkirche wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen.

## **7 Qualitätsmanagement**

Das Schutzkonzept der Stadtkirche Kolbermoor möchte zum einen verbindlichen und damit verlässlichen Stand der Präventionsarbeit darstellen, zum anderen aber auch die notwendige regelmäßige Aktualisierung erfahren.

Dazu können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende jederzeit Änderungs- und Aktualisierungswünsche an die in Präventionsfragen geschulte Person weitergeben. Diese werden im Seelsorgeteam besprochen und können dann im Schutzkonzept ihren Niederschlag finden. Desweiteren wird das Schutzkonzept einmal im Jahr in einer Besprechung im Seelsorgeteam thematisiert und auf Aktualität hin geprüft.

Die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzepts. Eine Implementierung des Erlernten über die verschiedenen Wege des Austauschs ist wünschenswert und bereichernd für alle Beteiligten.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht.

Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, werden für ihre Aufgabe geschult, gerade auch zum Thema Prävention, um Überforderungen zu verhindern. Dazu wird einmal im Jahr ein Schulungsabend zum Thema Prävention angeboten und den Mitarbeitenden passende Unterlagen der Erzdiözese bereitgestellt.

Für jugendliche Ehrenamtliche ist darüber hinaus eine Gruppenleiterausbildung erstrebenswert.

Bei jeder Gruppenneubildung wird das Thema „Achtsamer Umgang miteinander“ angesprochen.

## **8 Wege der Veröffentlichung des Präventionskonzepts:**

Das Schutzkonzept wird der Öffentlichkeit auf der Homepage der Stadtkirche Kolbermoor zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird ein Exemplar des Schutzkonzeptes jedem haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Stadtkirche ausgehändigt. Bei den hauptamtlich Mitarbeitenden wird die Kenntnisnahme mit Unterschrift eingefordert. Diese Regelung betrifft auch Ruheständler und Aushilfen.

## 9 Kontakte und Hilfsangebote

### In Präventionsfragen geschulte Person in der Stadtkirche Kolbermoor:

Ursula Haberkorn

Rainerstraße 6, 83059 Kolbermoor

E-Mail: praevention-stadtkirche.kolbermoor@ebmuc.de

Telefon: 08031 4007113 (montags)

### Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Landsbergerstraße 39, 80339 München

Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Telefon [Hr. Bartlechner]: 01 51 /46 13 85 59

Telefon [Fr. Dolatschko-Ajjur]: 01 60 | 96 34 65 60

### Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising

für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

RAin Ute Dirkmann

Schloss-Prunn-Straße 5 a

81375 München

Telefon: 0 89/ 74 16 00 23

Fax:089/74160024

E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

RA Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0 89/95 45 37 13 -0

Fax:089/9545 3713-1

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Anhänge M



## **M1: Verhaltensempfehlung: Verdacht aus familiärem/ sozialem Umfeld.**

### **1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!**

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht! Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

### **2. Fachliche/Professionelle Hilfe holen!**

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft

### **3. Protokollieren Sie zeitnah Inhalte der Gespräche schriftlich!**

Hierzu hat die Stadtkirche Kolbermoor die Vorlage D1 als Arbeitshilfe entwickelt und stellt diese den Mitarbeitenden zur Verfügung.

### **4. Ggf. Beratung einholen!**

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

### **5. Klärung des weiteren Verfahrensweges:**

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert das Präventionsteam die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

## M2 Handlungsempfehlung: bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

Do not	Do
Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine „Warum“- Fragen stellen. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Gesprächspartners...	Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.
	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartner respektieren, Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck	Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!"-Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinanderstehen lassen.
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg" aber auch erklären "Ich werde <u>mir</u> Rat und Hilfe holen."
Das Thema „Strafanzeige“ im Gespräch nicht thematisieren, Gesprächsnotizen nicht strukturieren	Gespräche, Fakten und Situationen möglichst <u>im Wortlaut dokumentieren</u> ; Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.
Keine Information an den /die potentielle(n) Täter/in.	Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit der in Prävention geschulten Person. Information an die Leitung und den betreffenden Verwaltungsleiter/in.  Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; Halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im

	Informationsfluss zu umgehen.
Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.	Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht die in Prävention geschulte Person informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

**M3: Handlungsleitfaden „Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“**

<b>Do not</b>	<b>Do</b>
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen
Keine direkte Konfrontation des/ der vermuteten TäterIn mit der Vermutung!	Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, i.Präv.fragen geschulte Person informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren
Keine eigenen Befragungen durchführen!	Sich selbst Hilfe holen! Mit i.Präv.fragen geschulte Person und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. <u>Ihre Aufgabe ist beendet.</u>
Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in	Mit der i.Präv.fragen geschulten Person Kontakt aufnehmen, informieren und sich besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die i.Präv.fragen geschulte Person legt die Handlungsschritte fest
Zunächst keine Konfrontation des rechtlichen Betreuers der vermutlich betroffenen Person ("Opfer") mit der Vermutung! Keine unabgesprochenen Schritte unternehmen	Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen. Ungute Gefühle zur Sprache bringen
	Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.

**Merksätze:**

Bei begründeten Vermutungen innerhalb des Pfarrverbands gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter umgehend die i.Präv.fragen geschulte Person informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache der i.Präv.fragen geschulten Person oder dem Träger suchen!